

## Lösungsvorschlag zu familienrechtlichen Fällen

### Fall 1

#### A. Anspruch des Ehemann M gegen J auf Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs aus § 894 BGB

##### I. Unrichtigkeit des Grundbuchs

(+), wenn Buchlage von wahrer, materiellrechtlicher Lage abweicht. Das ist nur dann der Fall, wenn J kein Eigentum am Grundstück erworben hat.

##### 1. Ursprüngliches Eigentum

Eltern der F, sodann Erwerb nach §§ 1922 Abs. 1, 1967 noch vor Eheschließung mit M. Anm.: Grundstück gehört jedenfalls zum Anfangsvermögen iSd. § 1374.

##### 2. Verfügung der F an J nach § 873 Abs. 1 BGB

- Dingliche Einigung (+) (Form nach § 925 gewahrt)
- Eintragung des J ins GB (+)
- Einigsein bei Eintragung (+)
- **(P) Berechtigung der F** - Verfügungsbeschränkung nach § 1365 Abs. 1 S. 2 bzw. Zustimmungspflicht des RG? (+)  
Vss.: Veräußerung des Grundstücks müsste eine **Verfügung über das Vermögen als Ganzes** darstellen. Wann dies zu bejahen ist, ist streitig.

**hM: sog. subjektive Einzeltheorie**, d.h. auch Verfügung über einen einzelnen Vermögensgegenstand kann unter § 1365 Abs. 1 fallen, wenn der damit verbundene Wertabfluss das verbleibende Restvermögen auf einen Wert unter 10% des ursprünglichen Gesamtvermögens schrumpft. **Achtung: Zufluss des Kaufpreises von 350.000 Euro bleibt der Berechnung außen vor (arg.: Im Wortlaut des § 1365 Abs. 1 wird nicht zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäften differenziert).**

← *Subjektive Einschränkung: Um eine Ausuferung des § 1365 zu vermeiden, fordert die hM die positive Kenntnis des Erwerbers, dass die Veräußerung des Einzelgegenstands nahezu das gesamte Vermögen umfasst. Positive Kenntnis liegt hier (+).*

Hier: Vermögen der F im Verfügungszeitpunkt

- Sparvermögen iHv. 8.000 Euro
- Grundstück mit Verkehrswert von 320.000 Euro
- (P) Mieteinkünfte fließen nicht auf Konto der F, sind zudem ihrem Zugriff entzogen; daher keine Einbeziehung.  
= 328.000 Euro → 10%: 32.000 Euro

**Hier:** 10%-Marke klar unterschritten; folglich liegt eine Verfügung über das gesamte Vermögen vor. Das Rechtsgeschäft ist daher **zustimmungsbedürftig** (→ Vinkulierung durch eine **Verfügungsbeschränkung** greift hier ein; F fehlt daher die Berechtigung, über das Grundstück zu verfügen.) Zustimmung wurde nicht erteilt; damit ist das

Rechtsgeschäft schwebend unwirksam, § 1366 Abs. 1 BGB. Hier hat M die Genehmigung konkludent verweigert, § 1366 Abs. 4 BGB.

### 3. Verfügung der F an J nach §§ 873 Abs. 1, 892 Abs. 1 S. 2 BGB (-)

- Zu Vss. siehe bereits oben
- Überwindung der fehlenden Berechtigung durch gutgläubigen Erwerb?
  - o Durch Rechtsgeschäft, das Verkehrsgeschäft ist (+)
  - o **(P)** Guter Glaube des Erwerbers J: Hier erstreckt sich der öffentliche Glaube des Grundbuchs schon nicht auf die ehelichen Verfügungsbeschränkungen, die aus § 1365 Abs. 1 S. 2 BGB folgen. Diese Verfügungsbeschränkung ist nicht eintragungsfähig.

### 4. Verfügung der F an J nach § 135 Abs. 2 iVm §§ 873 Abs. 1, 892 Abs. 1 S. 2 (-)

Die Verfügungsbeschränkung aus § 1365 Abs. 1 S. 2 BGB ist eine absolute Verfügungsbeschränkung (hM); auf diese ist § 135 Abs. 2 nicht anwendbar. Eine ausdrückliche Anordnung der Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs fehlt in §§ 1365, 1366 (anders als in § 2113 Abs. 3).

Es spielt folglich keine Rolle, dass J glaubt, dass F unverheiratet sei.

## 5. Ergebnis

F ist Eigentümerin des Grundstücks geblieben. Das Grundbuch ist daher unrichtig.

## II. Materielle Berechtigung des Anspruchstellers (M)

**Def. der Berechtigung iSd. § 894 BGB** (vgl. Wortlaut: „dessen Recht ... beeinträchtigt ist“): Gläubiger des Berichtigungsanspruchs ist der unmittelbar beeinträchtigte, gegenwärtige wirkliche Inhaber des nicht bzw. nicht richtig eingetragenen Rechts, der Inhaber eines Rechts, das durch ein fälschlich oder mit falschem Rang eingetragenes beschränktes dingliches Recht belastet ist. (aus MüKo/Kohler § 894 Rn. 20).

M hat zwar keinen eigenen Anspruch auf GB-Berichtigung, weil er selbst nicht Eigentümer des Grundstücks ist. § 1368 BGB (sog. Revokationsrecht oder auch als revokatorische Klage bezeichnet) ermöglicht aber, dass der andere Ehegatte (also hier M) ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend machen kann (gesetzliche Prozess- oder Verfahrensstandschaft; so die wohl hM); so mit Verweis auf BGH-Rspr. MüKo/Kohler § 894 BGB Rn. 22 (arg.: Wegen § 1368 BGB hat der Ehemann eine besondere gesetzlich zugewiesene Verfügungsmacht, die ihn nicht zur prozessualen Geltendmachung beschränkt, sondern ihn auf dieselbe Stufe stellt, wie den „eigentlich beeinträchtigten“ Ehegatten. Davon ausgehend ist § 1368 wohl mehr als eine bloße Verfahrens- oder Prozessstandschaft, sondern verleiht dem Ehegatten auch eine Aktivlegitimation).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dogmatische Vertiefung (ausgehend von heutiger Diskussion): Im Prüfungsaufbau zur Zulässigkeit einer Klage würde die Frage der Prozessstandschaft bei der Prozessführungsbefugnis geprüft werden (in ZPO nicht ausdrücklich geregelt, aber wegen des grundsätzlichen Verbots der Popularklage im deutschen Verfahrensrecht zu prüfen). Prozessführungsbefugnis ist die Befugnis, über das geltend gemachte Recht im eigenen Namen zu prozessieren. Der Prozessführungsbefugte kann nur auf Leistung an den Rechtsinhaber klagen, nicht aber auf Leistung an sich selbst, weil er nicht Inhaber des

**Beachte:** Das Revokationsrecht wird grundsätzlich als **Familienstreitsache** gem. § 111 Nr. 9 FamFG, § 112 Nr. 2 FamFG, § 261 Abs. 1 FamFG (iVm § 23a Abs. 1 GVG, § 23b Abs. 1 GVG) geltend gemacht. (Anm.: Familiengericht gehören keiner eigenen Gerichtsbarkeit an, sondern sind lediglich Abteilungen bei den Amtsgerichten).

### III. Formelle Berechtigung des Anspruchsgegners (+) (J steht im GB)

### IV. Durchsetzbarkeit des Anspruchs

**(P)** Kann J dem M den Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 (Leistungskondiktion) ggf. iVm. § 273 BGB / nach den Grundsätzen der Saldotheorie entgegenhalten? – nach wohl ganz hM (-) (aber streitig), arg. MüKo/Koch (2019), § 1368 Rn. 20 hierzu: „Der in §§ 1365, 1369 intendierte Ehe- und Familienschutz gebietet, dem missbilligten Geschäft konsequent die Geltung zu versagen und aus ihm keinerlei, auch nicht nur zeitweilige, Rechtspositionen zuzubilligen. (...)“.

**Siehe hierzu BeckOGK/Szalai (1.11.2019), BGB § 1368 Rn: 19 f.:** „Der Dritte kann grundsätzlich keine Einwendungen (auch keine Zurückbehaltungsrechte) geltend machen. Dies gilt sowohl für Einwendungen aus § 320 (sofern überhaupt ein entsprechender wirksamer Vertrag besteht) als auch für solche aus § 273, § 1000 oder § 817 S. 2. Dies würde das Revokationsrecht des anderen Ehegatten zweckwidrig verkürzen. Es ist auch unerheblich, ob Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis gegenüber dem verfügenden Ehegatten oder aus dem Rechtsverhältnis gegenüber dem zustimmungsberechtigten Ehegatten herrühren. Etwas anderes mag man nur dann annehmen, wenn beide Ehegatten sich treupflichtwidrig (§ 242) verhalten oder entsprechende Einwendungen gegenüber beiden Ehegatten begründet sind. // **Anders als der revozierende Ehegatte kann der Dritte weiterhin aufrechnen.** Zur Begründung wird angeführt, dass das Vermögen des verfügenden Ehegatten nicht an sich vor einem Zugriff geschützt ist, da etwa Zwangsvollstreckungsmaßnahmen möglich bleiben. Zudem bliebe eine tatsächlich bestehende Forderung auch bei Verneinung der Aufrechnungsmöglichkeit weiterhin erhalten. Die Aufrechnung ist nur

---

materiellrechtlichen Anspruchs ist (diese Inhaberschaft wird m.E. unsauber, weil actio und Anspruch vermengend, als Aktivlegitimation bezeichnet). Begreift man das Revokationsrecht nun als reine Prozess- oder Verfahrensstandschaft, ist das m.E. verkürzend. Denn es würde die Funktion des § 1368 iVm. §§ 1365, 1366 BGB unterlaufen. Der Ehegatte könnte dann nur prozessieren, aber nicht außergerichtlich vorgehen (warum sollte der Ehegatte hierauf beschränkt sein?). Um eine dogmatisch kohärente Lösung iRd. § 894 zu erreichen, muss man dem Ehegatte deshalb m.E. ein gewisses Maß an eigener materiellrechtlicher Berechtigung zugestehen und zwar dergestalt, dass er den materiellrechtlichen(!) Anspruch im eigenen Namen, aber zugunsten seiner Ehefrau (denn sie würde wieder ins GB eingetragen werden) geltend machen kann.

Hinweis (Ansatz: Ehemann wendet sich direkt an das GBA, um das GB berichtigen zu lassen): Im Grundbuchverfahrensrecht ist **§ 22 Abs. 1 GBO** zu beachten. Nach meinem Verständnis könnte der Ehemann die Berichtigung im Alleingang erwirken, wenn er dem GBA nachweist, dass das GB unrichtig ist. Die Ehefrau müsste also ihrer „Wiedereintragung“ im Verfahren des § 22 Abs. 1 GBO noch nicht einmal zustimmen. **Merke: § 22 Abs. 1 GBO ist das verfahrensrechtliche Korrelat zu § 894 BGB.**

Vgl. hierzu BeckOK GBO/Holzer, 37. Ed. 15.12.2019, GBO § 22 Rn. 71: „Weil § 20 GBO im Gegensatz zu § 19 GBO den Nachweis der Auflassung fordert (...), ist in der Berichtigungsbewilligung die Unrichtigkeit hinsichtlich der Eigentümereintragung schlüssig darzulegen (...). Hierzu gehört auch der Vortrag, dass das Grundbuch durch die beantragte Berichtigung richtig werden wird (...). So ist bspw. in der Bewilligung anzugeben, dass das Eigentum deshalb noch dem früheren Eigentümer zustehe, weil eine erforderliche Genehmigung nicht wirksam erteilt worden sei und folglich die Eintragung des derzeitigen Eigentümers nicht mit der materiellen Rechtslage übereinstimme. (...)“.

gegen Forderungen des verfügenden Ehegatten möglich. Die notwendige Aufrechnungserklärung kann sowohl dem verfügenden Ehegatten als auch dem zustimmungsberechtigten Ehegatten gegenüber erklärt werden.“

## V. Endergebnis

M kann von J die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen. Die Rückzahlung des Kaufpreises muss J separat geltend machen.

## B. Anspruch des M gegen J auf Herausgabe der Buchrechtsposition (Zustimmung) nach §§ 1368, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB Buchposition) (sog. schuldrechtlicher Berichtigungsanspruch)

### I. Geltendmachung im Rahmen der Revokation nach § 1368 BGB (str.)

Auch dieser schuldrechtliche Berichtigungsanspruch dürfte erfasst sein, s.unten. AA vertretbar.

Beachte hierzu BeckOGK/Szalai (1.11.2019), BGB § 1368 Rn. 8: „Das Revokationsrecht erfasst alle sich aus der Unwirksamkeit ergebenden Rechte; eine Einschränkung sieht der Wortlaut nicht vor. Damit kann der andere (zustimmungsberechtigte) Ehegatte alle Rechte geltend machen, die auch der handelnde Ehegatte geltend machen könnte, insbesondere Ansprüche nach §§ 985 ff., § 812, § 816. Zu dem Streit, ob nur die aus der Unwirksamkeit der Verfügung oder auch aus der des Verpflichtungsgeschäfts folgenden Rechte geltend gemacht werden können, → Rn. 4: *Umstritten ist, ob die Norm lediglich Verfügungen erfasst, oder jeden Verstoß gegen § 1365, § 1367 und § 1369. Die hM1 geht mit dem Wortlaut davon aus, dass der Verfügungstatbestand abgeschlossen sein muss. Die Gegenauffassung2 geht von einem missverständlichen Wortlaut aus und will jeden Verstoß gegen die vorstehenden Verfügungsverbote erfassen. Mit Blick auf den Schutzzweck der Norm ist der Gegenauffassung zu folgen. Es erscheint insbesondere widersprüchlich, den Vollzug bzw. Vollzugsversuch eines unwirksamen Rechtsgeschäfts abwarten zu müssen, um entsprechende Rechte geltend zu machen. Die vorbeugende Geltendmachung einer Unterlassungsklage3 müsste dem Wortlaut nach ebenfalls gegenüber dem Dritten erfolgen; eine ebenfalls mögliche Unterlassungsverfügung zielt in der Sache auch auf die Unwirksamkeit eines etwaigen Verpflichtungsgeschäfts, soweit man § 1365 oder § 1369 nicht als Schutzgesetz iSd § 823 Abs. 2 verstehen möchte oder sich auf das Verbot widersprüchlichen Verhaltens zurückziehen will.4 Letztlich wäre es bloße Förmerei, dem anderen Ehegatten etwa die Möglichkeit einer negativen Feststellungsklage (§ 256 Abs. 1 ZPO) zu versagen. // In teleologischer extensiver Auslegung der Norm erfasst diese nicht nur die gerichtliche Geltendmachung, sondern auch die Ergreifung außergerichtlicher Maßnahmen (zB Mahnung etc).“*

### II. Etwas erlangt?

Ja, eine sog. Buch- oder Sperrposition (ohne Berichtigungsbewilligung des eingetragenen J kann nichts im GB geändert werden)

### III. Durch Leistung der F (+)

IV. Ohne Rechtsgrund (+)

Kaufvertrag ist unwirksam (s.oben), weil M dem Abschluss nicht zugestimmt hat.

### Fall 2 (Spielplatz-Fall)

**Hinweis (da wir Fall 2 heute leider nicht mehr besprechen konnten): Wer Zeit und Interesse hat, kann an der Fallbesprechung der sog. Spielplatz-Entscheidung des BGH im Rahmen meiner Veranstaltung „Grundsatzentscheidungen des BGH in Zivilsachen – Kritische Rechtsprechungslektüre“ am Mittwoch, den 5.2.20, von 13.00 Uhr – 14.45 Uhr (NUni HS 1) teilnehmen.**

#### A. Anspruch des V gegen die Stadt H auf Schmerzensgeld aus §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB<sup>2</sup> (-)

Einen eigenen Anspruch hat V nicht. Es kommt allenfalls eine gesetzliche Prozessstandschaft / Verfahrensstandschaft in Betracht, die im Familienrecht nicht atypisch ist, s. § 1368 (sog. Revokationsrecht) oder § 1629 Abs. 3 S. 1 (bei Unterhaltsansprüchen). Hier müsste V aber als gesetzlicher Vertreter des S auftreten. Eine gesetzliche Prozessstandschaft ist für deliktische Ansprüche nicht speziell vorgesehen.

#### B. Anspruch des Sohnes S gegen die Gemeinde H auf Zahlung von Schmerzensgeld aus §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB

**Vorab:** Da S zwar parteifähig (§ 50 Abs. 1 ZPO) ist, aber als Geschäftsunfähiger nicht prozessfähig ist (§ 51 Abs. 1 ZPO), muss er vor Gericht von seinem Vater als gesetzlichem Vertreter (§ 1629 Abs. 1 S. 3 Var. 1: alleiniges Sorgerecht des Vaters) vertreten werden. Inhaber des materiellen Anspruchs ist und bleibt aber der Sohn S.

**Vorab:** Zwischen S und der Gemeinde H ist kein vertragliches Schuldverhältnis über die Benutzung des Spielplatzes zustandegekommen (das kann und sollte man m.E. diskutieren, s. unten iRd. §§ 254 Abs. 2 S. 2, 278 BGB).

#### I. Anspruch entstanden? (+)

##### 1. Rechtsgutsverletzung: Körper, Gesundheit (+)

##### 2. Pflichtwidrige Handlung der Stadt H (+)

- Stadt H als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts (juristische Person) nicht selbst handlungsfähig, aber durch ihre Organe. Zurechnung von Handlungen dieser Organe nach §§ 89 Abs. 1, 31 BGB.
- Vorab: denkbare Handlungen als Anknüpfungspunkte für Haftung  
Unterlassen der vorschriftsmäßigen Sicherung des Spielgeräts  
→ Verkehrssicherungspflicht (= Übersetzung des Unterlassens in eine Pflicht zum Tun) (wird im Sachverhalt so vorgegeben)

##### 3. Haftungsbegründende Kausalität (Handlung → RGV) (+)

---

<sup>2</sup> Zur Problematik eines vertraglich begründeten Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB siehe später.

- aa. Äquivalente Kausalität (+)
- bb. Adäquate Kausalität (+)
- cc. Schutzzwecklehre (+)
- dd. objektive Zurechnung (Haftungsbremse im Einzelfall) (+) (Insb.: Die Unachtsamkeit des Vaters unterbricht nicht etwa den Kausalzusammenhang)

#### 4. Verschulden der Stadt H (+)

Auch insoweit Zurechnung nach §§ 89 Abs. 1, 31 BGB

#### 5. Schaden

Vermögensschäden sind entstanden (Krankenhauskosten, sonstige Behandlungskosten usw.); S macht aber „nur“ Schmerzensgeld (immaterieller Schaden) geltend. Ausnahmsweise ersatzfähig nach **§ 253 Abs. 2 BGB**.

#### 6. Haftungsausfüllende Kausalität (RGV → Schaden)

- aa. Äquivalente Kausalität (+)
- bb. Adäquate Kausalität (+)
- cc. Schutzzwecklehre (+)
- dd. objektive Zurechnung (Haftungsbremse im Einzelfall) (+) (Insb.: Die Unachtsamkeit des Vaters unterbricht nicht etwa den Kausalzusammenhang)

#### 7. Keine Rechtfertigungsgründe (+)

Zwischenergebnis: Der Anspruch des S auf Zahlung von Schmerzensgeld ist entstanden.

## II. Anspruch erloschen?

(P1) Muss sich S ein etwaiges **Mitverschulden seines Vaters nach § 254 Abs. 2 S. 2, 278 BGB<sup>3</sup>** zurechnen lassen? (Mitverschulden als rechtsvernichtende Einwendung). Hier kommt allenfalls ein Mitverschulden bei der **Schadensentstehung** (§ 254 Abs. 1) in Betracht.

**Streitig ist, ob die Verweis auf § 278 als Rechtsgrund- oder als Rechtsfolgenverweisung zu lesen ist.**

- **Rspr/hLit: Rechtsgrundverweis**, so dass § 278 nur eingreift, wenn eine Sonderverbindung (Vertrag oder vertragsähnliches Verhältnis) zwischen dem Schädiger (Gemeinde H) und dem Geschädigten (Kind S) besteht (wie bei direkter Anwendung des § 278 BGB). Entscheidend ist, dass schon eine Rechtsbeziehung bestand, bevor zu dem schädigenden / mitverschuldensrelevanten Ereignis kam.
  - o Im Bereich der Schadensminderung (§ 254 Abs. 2): Hier dürfte regelmäßig eine Sonderverbindung vorliegen, weil Abs. 2 ein schädigendes Ereignis voraussetzt.
  - o Im Bereich der Schadensentstehung: Hier genügt ein deliktisches SV, das also mit der Schadensentstehung überhaupt erst entsteht, gerade nicht. Hier bedarf es vielmehr einer Sonderverbindung, die vor dem Schadenseintritt entstanden ist. Wenn es hieran

---

<sup>3</sup> AllgA heute: § 254 II 2 wird heute wie ein dritter Absatz gelesen, weil sich der Geschädigte nicht nur ein Mitverschulden im Bereich der Schadensminderung (Abs. 2), sondern auch bei der Schadensentstehung (Abs. 1) zurechnen lassen muss.

fehlt, kommt nur noch eine Anrechnung nach § 831 BGB analog in Betracht. (arg.: Auch der Schädiger haftet nach § 278 nur im Rahmen eines bereits bestehenden Schuldverhältnisses).

- **TdL (Larenz): Rechtsfolgenverweis**, so dass keine vorherige Sonderverbindung zwischen Schädiger und Geschädigtem notwendig ist und der Verweis auf § 278 folglich auch bei deliktischen Ansprüchen greift. Einzig bei Mitverschulden eines gesetzlichen Vertreters greife diese weite Auslegung nicht ein (arg.: Der gesetzliche Vertreter wird vom Vertretenen nicht vom Geschädigten selbstbestimmt zur Beaufsichtigung seiner Güter eingesetzt, sondern übt diese Obhut kraft Gesetz aus).

**Zwischenergebnis:** Beide Auffassung gelangen zum selben Ergebnis, so dass man die Frage, ob eine Sonderrechtsbeziehung zwischen der Gemeinde H und dem Kind (Benutzung des Spielplatzes) bestand, nicht zu entscheiden braucht (BGH lehnt ein solches Vertragsverhältnis ab; ebenso z.B. BeckOGK/Looschelders (1.10.19), BGB § 254 Rn. 277: Verkehrspflichten begründen noch keine schuldrechtsähnliche Beziehung).

**(P2)** Erfordert die Zurechnung nach §§ 254 Abs. 2 S. 2, 278 Var. 2 (gesetzlicher Vertreter), dass der gesetzliche Vertreter **in Ausübung seiner Vertretungsmacht** gehandelt hat oder genügt auch tatsächliches Handeln in Bezug auf das minderjährige Kind?

Hier: Aufsichtspflichtverletzung des Vaters <> rechtsgeschäftliches Handeln

Wohl hM: Tatsächliches Handeln genügt, solange es sich um ein Verhalten mit Blick auf das Sorgerecht handelt. Hier: (+)

**Endergebnis:** S muss sich die Aufsichtspflichtverletzung seines Vaters nicht schadensmindernd zurechnen lassen. Der Anspruch gegen Gemeinde H ist folglich nicht erloschen.

### III. Anspruch durchsetzbar?

Fraglich ist, ob die Gemeinde H einen etwaigen Ausgleichsanspruch **aus § 426 Abs. 2 S. 1 BGB**, den sie ggf. gegen V hätte, vorliegend dem S nach § 273 Abs. 1 ausgehend von den **Grundsätzen des gestörten Gesamtschuldnerausgleichs** entgegenhalten kann. (Problem der Drittwirkung von Haftungsausschlüssen).

#### 1. Liegt eine gestörte Gesamtschuld vor? (nach BGH ja)

Vss.: V und H müssten eine Leistung schulden, § 421 BGB

S → H aus § 823 Abs. 1 BGB (+)

S → V aus § 823 Abs. 1 BGB?<sup>4</sup> – Hier könnte das **Haftungsprivileg des § 1664 Abs. 1 BGB** eingreifen.

---

<sup>4</sup> Nach wohl überwiegender Auffassung ist § 1664 Abs. 1 BGB zugleich eine eigene Anspruchsgrundlage.

- Ausübung der elterlichen Sorge (+) (V ist alleinerziehend und allein sorgeberechtigt)
- Herabgesetzter Sorgfaltsmaßstab iSd. § 277 BGB: hier wohl nur fahrlässiges Verhalten.
  - o (P) Auch bei Verletzung der Aufsichtspflicht iSd. § 832? (str.; nicht höchstrichterlich geklärt)
  - o Im Spielplatz-Fall wendet der BGH jedenfalls § 1664 I auch dann an, wenn es um die Pflicht der Eltern geht, die Gesundheit des Kindes zu schützen; also selbst dann greift ein herabgesetzter Sorgfaltsmaßstab (arg.: Andernfalls würde § 1664 I leerlaufen).

## **2. Wie wirkt sich die Störung des Gesamtschuldnerausgleichs im Außenverhältnis aus?**

**BGH:** Die Gemeinde H kann gegenüber dem geschädigten Kind keine Kürzung des Schadensersatzanspruchs um den Anteil des Vaters geltend machen.

## **IV. Endergebnis**

V kann für seinen Sohn in vollem Umfang Schmerzensgeld nach §§ 823 Abs. 1, 249, 253 BGB verlangen.